

Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Russisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“

vom 12. Oktober 2017
in der Fassung vom 9. Dezember 2021

Aufgrund §§ 59 Absatz 1, 60 Absatz 2 und 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) sowie § 2 Absatz 6 und Absatz 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 2020 (GBl. S. 701, 707), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Dezember 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. Dezember 2021 erteilt.

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Besondere Antragsunterlagen
- § 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Nachzuholende Leistungen
- § 5 Auswahlgespräch
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang Russisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung sowie nach den Bestimmungen dieses Besonderen Teils der Zulassungssatzung.

§ 2 Besondere Antragsunterlagen

Zusätzlich zu den im Allgemeinen Teil der Zulassungssatzung festgelegten Unterlagen sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen: Nachweise über die in § 3 Absatz 1 genannten Sprachkenntnisse, sofern diese nicht aus den Bachelorabschlussdokumenten hervorgehen.

§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Teilstudiengang Russisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, sind die folgenden Sprachkenntnisse:
 1. russische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen, nachgewiesen durch:

- a) einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 50% in Russischer Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
- b) eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss aus einem russischsprachigen Land oder einen Schul- oder Hochschulabschluss in einem Studiengang mit Russisch als Unterrichtssprache oder
- c) den Test für Russisch als Fremdsprache TRKI (Тесты по русскому языку как иностранному - Testy po russkomu jazyku kak inostrannomu) mindestens auf dem Niveau TRKI-2 oder
- d) die Teilnahme am Auswahlgespräch gemäß § 6.

und

2. englische Sprachkenntnisse, mindestens auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen, beispielsweise nachgewiesen durch:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung oder
- b) einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 25% in Englischer Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
- c) einen Schul- oder Hochschulabschluss aus einem englischsprachigen Land oder einen Hochschulabschluss in einem Studiengang mit Englisch als Unterrichtssprache oder
- d) ein Sprachzeugnis für Englisch des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg oder anderer universitärer Sprachzentren entsprechend dem Niveau B2 oder
- e) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 72 TOEFL-iBT Punkten oder
- f) das International English Language Testing System (IELTS) mit einem Ergebnis von mindestens 5,0 oder
- g) einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

(2) Weitere besondere Zugangsvoraussetzung sind die folgenden fachlichen Mindestkenntnisse und Mindestleistungen:

Ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung im Teilstudiengang Russisch – oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt – im Umfang von mindestens 2 Leistungspunkten im Bereich der Fachdidaktik und mindestens 74 Leistungspunkten im Bereich der russischen Fachwissenschaft, bestehend aus den 4 Teilgebieten Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Kulturwissenschaft sowie Sprachpraxis, wobei mindestens

1. 10 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Literaturwissenschaft,
2. 10 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Sprachwissenschaft,

3. 10 Leistungspunkte aus den Teilgebieten der Literatur- oder Sprach- oder Kulturwissenschaft und
4. 20 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Sprachpraxis

stammen müssen.

- (3) Wenn aus den eingereichten Bewerbungsunterlagen nicht eindeutig hervorgeht, ob die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, kann die*der Bewerber* Bewerberin durch den Zulassungsausschuss zu einem Auswahlgespräch eingeladen werden.

§ 4 Nachzuholende Leistungen

- (1) In Ausnahmefällen kann gemäß § 5 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung abweichend von § 3 Absatz 2 dieser Satzung unter der Auflage zugelassen werden, dass zu den in § 3 Absatz 2 festgelegten noch fehlende Studienleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung mit Auflage ist ein Bachelorabschluss gemäß § 5 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung im Teilstudiengang Russisch oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Umfang von mindestens 35 Leistungspunkten im Bereich der russischen Fachwissenschaft, wobei
1. Anteile aus den beiden fachwissenschaftlichen Teilgebieten Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft studiert worden sein müssen,
 2. mindestens 15 Leistungspunkte aus den beiden genannten Teilgebieten und
 3. mindestens 10 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Sprachpraxis

stammen müssen.

- (3) Die nachzuholenden Leistungen im Umfang der maximal 39 Leistungspunkte Fachwissenschaft und der maximal 2 Leistungspunkte Fachdidaktik werden vom Zulassungsausschuss festgelegt und den Bewerbern mit dem Zulassungsbescheid genau mitgeteilt.

§ 5 Auswahlgespräch

Das ca. 15-minütige Auswahlgespräch für diejenigen Bewerber, an deren Qualifikation nach § 3 noch Zweifel bestehen, findet in der Regel spätestens 4 Wochen nach Bewerbungsschluss bzw. in Absprache zwischen Bewerber* Bewerberin und Zulassungsausschuss im Slavischen Institut statt. In begründeten Ausnahmefällen kann das Auswahlgespräch auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden. Je nach Ergebnis des Auswahlgesprächs kann der Zulassungsausschuss die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung empfehlen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 9. Dezember 2021

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor